

PRESSEMITTEILUNGThema: Forderungsverkäufe der Banken und SparkassenNeu: LG Coburg, Beschl. v. 16.11.2010, Az. 47 T 132/10

Vollstreckungsschutz und Nachweis der Rechtsnachfolge

Anschlussklärung zu den PM vom 14.07.2008, PM vom 17.04.2009,
PM vom 27.05.2010, PM vom 30.03.2010, PM vom 23.06.2010

Die Veräußerung von banküblichen Sicherheiten einschließlich der gesicherten Forderungen an hierauf spezialisierte, aber nicht dem Kreditgewerbe zuzuordnende Finanzinvestoren bleibt weiterhin ein Problem für viele tausend Eigenheimbesitzer in Deutschland.

In dem am 30.03.2010 verkündeten Urteil des XI. Zivilsenat (XI ZR 200/09) sprach sich der BGH ausführlich dafür aus, bereits bei der Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel für den Erwerber von vollstreckbaren Ansprüchen zu prüfen ist, ob ein Eintritt in die ursprünglich mit der Bank geschlossene Sicherungsvereinbarung erfolgt ist.

Der Inhalt des nachzuweisenden Eintritts ist weiterhin umstritten.

Das Landgericht Coburg verneint diesen Nachweis insbesondere dann, wenn nicht einmal eine eigenständige Vereinbarung über den Eintritt in den Sicherungsvertrag behauptet wird. Die bloße Bestätigung, dass eine solche Vereinbarung über einen Eintritt bestehen würde, ersetzt demzufolge nicht den Nachweis, den der neue Gläubiger zu führen hat.

Das Landgericht Coburg hat dementsprechend die Zwangsvollstreckung aus einer Grundschuldbestellungsurkunde ohne den Nachweis eines Eintritts in den Sicherungsvertrag für unzulässig erklärt.

Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen. Dies ist zu begrüßen, da auf diese Weise die seit dem 30.03.2010 häufig zu beobachtende Praxis von pro forma Bescheinigungen einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt werden können. Insbesondere im Anschluss an die gutachterlichen Ausführungen des Deutschen Notarinstituts zu diesem Thema wurde versucht, den Nachweis ohne eigentliche Bindungsabsicht zu vereinfachen.

Es liegt allerdings an der unzulässig vollstreckenden Gläubigerin, die Entscheidung des LG Coburg noch anzugreifen.

Die Rechtsanwaltskanzlei Ulrich Ernst Büttner führt zur Zeit Verfahren für ihre Mandanten in vergleichbaren Fallkonstellationen vor verschiedenen Gerichten in Deutschland.

Weitere Auskünfte erteilt:

Rechtsanwaltskanzlei Ulrich Ernst Büttner, Osdorfer Landstraße 245 b, 22549 Hamburg,
Tel.: 040/86627816, Fax: 040/86627818, e-mail: kanzlei@kanzlei-ueb.de, www.kanzlei-ueb.de